



**STADT VISSSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER**

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **027-2019**

Sachbearbeiter/in:

Frau Arps

Az.: 621-53 ar

Datum: 18.02.2019

Ausschuss / Gremium	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Ortsrat Jeddingen	öffentlich	Teiln. Bau- A-05.3.2019	3:0:0	Hg
Bauausschuss und Stadtentwicklung	öffentlich	05.03.2019	6:1:0	Hg
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	07.03.2019	7:0:0	Ug
Rat	öffentlich	04.04.2019	20:1:0	UG

Tagesordnungspunkt: Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 61
"Am Vogtsmoor" in Jeddingen

Beschlussvorschlag: Den Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften
hinsichtlich der Holzverschalung in waagerechter Ausführung
und der Holzfarbe wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Es liegt eine Anfrage für ein Grundstück im Bebauungsplangebiet „Am Vogtsmoor“ vor, in dem es um die Abweichung von örtlichen Bauvorschriften geht. Es ist u. a. folgendes festgesetzt:

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN über die Gestaltung gem. NBauO

Gem. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 56, 91, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) sind für die Ausführung des Satzungsbereiches folgende örtliche Bauvorschriften festgesetzt :

- 1 Außenwandmaterialien. Zulässig sind :
 - 1.1 Ziegelmauerwerk. Farbgebung : Rot bis Rotbraun
 - 1.2 Holz und Holzverschalung in senkrechter Ausführung. Farbgebung : (gedeckte Farbtöne – kein Reinweiß) als Farben / Lasuren oder naturbelassen.
 - 1.3 Für einzelne Architekturteile der Außenwände können andere Baustoffe wie Metall/Blech (mit Stegfalzstruktur), Holz und Glas zugelassen werden, wenn Ziegelmauerwerk oder senkrechte Holzverschalung (mit bis zu 70 %) vorherrschend bleibt.
Ausnahmen können für Überdachungen, Wintergärten sowie Nebenanlagen, wie z.B. Garten- und Gewächshäuser etc. zugelassen werden.

Die Antragstellerin möchte gerne ein rotes Schwedenhaus, das es nur in waagerechter Ausführung gibt, bauen:



Gem. § 66 Nieders. Bauordnung kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dieses dürfte hier der Fall sein.

Im Auftrage

Köhnken
Bereichsleiter Bauamt

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister